

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 40/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1088]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 hinsichtlich der mittels des einheitlichen Musterformulars zu übermittelnden Informationen und Daten über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmern und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung — gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates — des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 wird die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽⁷⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

- (8) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (9) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11ba (Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission) und in Kapitel II unter Nummer 31qa (Durchführungsverordnung (EU) 2019/723) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 R 1935**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 17)“.
2. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bv (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission) und Nummer 11bw (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission) sowie in Kapitel II unter Nummer 31qv (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission) und Nummer 31qw (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.
3. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 11c (Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„11d. **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.
4. In Kapitel II wird nach Nummer 31r (Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„31s. **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.

Artikel 2

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 54bb (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission) erhält folgende Fassung:
„**32021 R 2306**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021 S. 13)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) In Artikel 7 Absatz 1 werden nach der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 die Worte ‚oder gemäß den isländischen oder norwegischen Zollverfahren‘ eingefügt.
- b) Island und Norwegen müssen in den Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen nicht die EORI-Identifizierungsnummern verwenden.“

2. Unter Nummer 54bh (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 2119**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24)“.

3. Nach Nummer 54bl (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„54bm. **32021 R 2119**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmern und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24)

54bn. **32021 R 2307**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 30)

54bo. **32021 R 2325**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung — gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates — des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 8)“.

4. Unter Nummer 164a (Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 1935**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 17)“.

5. Unter den Nummern 164v (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission) und 164w (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.

6. Nach Nummer 164x (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„164y. **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2305 und (EU) 2021/2306 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/1935, (EU) 2021/2119, (EU) 2021/2307 und (EU) 2021/2325 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ^(§), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

^(§) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.